

Städtische Gemeinschaftsgrundschule Bennert

Oberschmitte 11, 42799 Leichlingen
Tel. 02175-98464, Fax 02175-990283

e-mail: ggs.bennert@t-online.de

homepage: www.grundschule-bennert.de

Handyordnung der GGS Bennert

- Selbstverpflichtung

(Beschlossen bzw. bestätigt durch die Schulkonferenz am 15.12.2025)

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag einschließlich der Schulbetreuung im Bereich des offenen Ganztages soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern.

Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

Auch wenn die Nutzung privater Handys und Smartwatches im Schulalltag unterbunden wird, sind wir uns all Schule unserer Verantwortung bewusst, unsere Schüler: innen an den verantwortungsvollen Umgang mit den Digitalen Medien im täglichen Unterricht heranzuführen.

Durch den gezielten Einsatz von Tablets/ iPads im Unterricht und dem Angebot einer Medien-AG für den Jahrgang 4. findet tägliche Medienerziehung statt.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich untersagt.

Während des Unterrichts sowie in der Betreuungszeit müssen digitale Geräte ausgeschaltet sein; sie sollten in der Tasche oder an einer zentralen Stelle im Unterrichtsraum aufbewahrt werden.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis von der Schule untersagt zum Schutz der Persönlichkeitsrechte aller in Schule anwesenden Personen.

2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehr-/Betreuungskraft ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

Lehrkräfte und Schulpersonal wie auch OGS-/VGS- Mitarbeitende sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum oder in dafür vorgesehenen Bereichen nutzen.
Angesichts der engen Verbindung mit dem Handy und des zwischenzeitlich deutlich erweiterten Funktionsumfangs von Smartwatches (z.B. Erstellung von Textnachrichten, Anrufannahme, Musikstreaming, Mitteilungs- und Assistenzfunktionen) gelten die Ausführungen zu den Handys für Smartwatches entsprechend.

Handlungskatalog bei Missachtung der Nutzungsbeschränkungen digitaler Endgeräte im Schulalltag:

Verstoß	Maßnahme	
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch Lehr-/Betreuungskraft	
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Geräts (regelhaft bis Ende des persönlichen Schultages)	
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit der Abholung durch Eltern und Elterngespräch	
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden	

3. Haftungshinweis

Weder der Maßnahmenträger, der Schulträger noch die Lehr-/Betreuungskräfte bzw. das Land NRW als ihr Dienstherr haften für Beschädigung oder Verlust von elektronischen Geräten oder sonstigen Gegenständen.

Die Obhut- und Aufsichtspflicht von Schulträger und Lehr-/Betreuungskräften beschränkt sich ausschließlich auf Gegenstände, die üblicherweise in der Schule benötigt werden. Grundsätzlich besteht keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände, die Schüler mitbringen, ohne dass ein Bedürfnis besteht. Auf den im Einzelfall subjektiv gesehenen Bedarf kommt es hierbei nicht an.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht für Schulträger und Lehrkräfte lediglich die Verpflichtung, die von Schülern mitgebrachte Garderobe und sonstiges üblicherweise mitgebrachtes Eigentum, wie etwa Taschen, Bücher, Schreibutensilien u.ä. in angemessenem Umfang vor Verlust oder Beschädigung zu bewahren (LG Köln, Urteil vom 07.04.92 – 5 O 443/91).

Elektronische Geräte wie Handys, MP3-Player & Co gehören eindeutig nicht zu den gewöhnlich von Schülern in die Schule mitzubringenden Gegenständen. Es kommt nicht darauf an, ob das Mitführen eines Handys in die Schule aus Sicht des Schülers und/oder seiner Eltern nützlich erscheint; ein objektiver Bedarf hierfür besteht zweifelsfrei nicht. Daraus folgt, dass allein der Schüler bzw. seine Eltern (bei Minderjährigen) das Risiko des Verlustes oder Beschädigung tragen, wenn ein Handy o.ä. gleichwohl mit in die Schule gebracht wird. Quelle: https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/personalangelegenheiten_schule/haftung/information_haftungsfragen.pdf vom 18.11.25

Leichlingen, den

Unterschrift Erziehungsberechtigte: _____

Unterschrift Kind: _____

Unterschrift Schulpersonal OGS und VGS-Personal: _____